

Satzung
der
**Forschungsstelle für Wirtschaftsmediation
und Verhandlung**

an der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der
Technischen Hochschule Köln

vom

16. Mai 2019

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie des § 21 Satz 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 22. April 2015 (Amtliche Mitteilung 24/2015 - GO), hat die Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln (TH Köln) die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck und Aufgaben der Forschungsstelle

- (1) Die Forschungsstelle für Wirtschaftsmediation und Verhandlung fördert als Einrichtung der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der TH Köln den professionellen Umgang mit Streit, Konflikten und Verhandlungen in Wissenschaft, Lehre und Praxis.
- (2) Zu den Aufgaben der Forschungsstelle gehören insbesondere
 - a. die Erforschung von Fragestellungen im Zusammenhang mit Streitkultur, Mediation, insbesondere Wirtschaftsmediation, Konfliktlösung und Verhandlung und die Pflege des wissenschaftlichen Austausches und Diskurses mit in der Wissenschaft, der Wirtschaft oder in Institutionen bzw. Organisationen tätigen Akteuren und Experten auf nationaler wie internationaler Ebene,
 - b. die Initiierung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und Vorträgen,
 - c. die Durchführung von interdisziplinären Studien, Befragungen und Projekten sowie die Erstellung von Veröffentlichungen,
 - d. der Aufbau und die Weiterentwicklung fachlich-methodischen Know-hows sowie der fachliche Austausch mit Anwendern und Experten aus der Wirtschaft und von Institutionen bzw. Organisationen zur

**Forschungsstelle für Wirtschafts-
mediation und Verhandlung**
Der Vorstand

Prof. Dr. Michael Lorth
+49 221-8275-3757
michael.lorth@th-koeln.de
Claudiusstraße 1
50678 Köln

Prof. Dr. Ricarda Rolf
+49 221-8275-3429
ricarda.rolf@th-koeln.de
Claudiusstraße 1
50678 Köln

Technische Hochschule Köln

Postanschrift:
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Sitz des Präsidiums:
Claudiusstraße 1
50678 Köln

www.th-koeln.de

Steuer-Nr.: 214/5805/0184
USt-IdNr.: DE 122653679

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN DE34 3705 0198 1900 7098 56
BIC COLSDE33

Erweiterung des Erfahrungswissens auf dem Gebiet der (Wirtschafts-)Mediation, der Konfliktlösung und der Verhandlung,

- e. die Entwicklung, Konzeption und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsangeboten auf den Gebieten der (Wirtschafts-)Mediation, des Konfliktmanagements und der Verhandlung,
- f. die fachwissenschaftliche Begleitung von Mediations- und Konfliktlösungsverfahren und von Verhandlungen sowie
- g. die Erschließung von Drittmitteln und sonstigen Finanzmitteln.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Forschungsstelle können Mitglieder der TH Köln sein, welche die Zwecke der Forschungsstelle fördern und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit ihrer Fachexpertise unterstützen wollen.
- (2) Professorale Mitglieder der Forschungsstelle können Professorinnen und Professoren aller Fakultäten der TH Köln werden.
- (3) Bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich, kommen die professoralen und die nichtprofessoralen Mitglieder der Forschungsstelle auf Einladung des Vorstandes zu einer Mitgliederversammlung zusammen.
- (4) Neue Mitglieder werden auf Vorschlag mindestens eines Mitgliedes der Forschungsstelle von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen aufgenommen.
- (5) Die Mitglieder bleiben mit allen Rechten und Pflichten bei denjenigen Einrichtungen und Institutionen, denen ihre Stellen zugeordnet sind (Doppelmitgliedschaft). Das gilt auch für die räumliche Unterbringung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung und Auflösung der Forschungsstelle. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus durch Ausscheiden aus der Hochschule oder durch Kündigung sowie durch Ausschluss (bei Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit). Die Mitgliedschaft in der Forschungsstelle ist für alle Mitglieder zu jeder Zeit kündbar. Dienstrechtliche oder vertragliche Verpflichtungen, z.B. aus Forschungsprojekten, bleiben von der Mitgliedschaft bzw. deren Kündigung unberührt.

§ 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Forschungsstelle. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der professoralen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für und entscheidet über die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung, die Strategie, das Personal sowie das Budget der Forschungsstelle.

- (3) Der Vorstand wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Expertenbeirat unterstützt
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes kommen bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu Beratungen zusammen. Auf Einladung des Vorstandes kann der Expertenbeirat an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Darüber hinaus finden Strategieklausuren nach individuellem Format statt. Die Ergebnisse werden protokolliert.
- (5) Der Vorstand berichtet gemäß den Hochschulregularien über die Tätigkeit der Forschungsstelle an die Fakultät und das Präsidium.

§ 4 Expertenbeirat

- (1) Der Expertenbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder der Forschungsstelle vom Vorstand bestellt oder abberufen werden. Über die Bestellung oder Abberufung hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden.
- (2) Mitglieder des Expertenbeirates sollen Personen sein, die aufgrund ihrer ausgewiesenen Fach- und Sachkenntnisse und/oder als Angehörige von mit der Ausbildung, der methodischen (Weiter-)Entwicklung und/oder der Anwendung von Methoden und Techniken der Mediation, insbesondere der Wirtschaftsmediation, der Konfliktlösung und/oder der Verhandlung befassten (Funktionsbereichen von) Unternehmen, Institutionen oder Organisationen einen besonderen Beitrag zur Förderung der Zwecke der Forschungsstelle leisten können.
- (3) Der Expertenbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Person zur/m Vorsitzenden und eine weitere Person zur/m stellvertretenden/m Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt für vier Jahre, wenn nicht eine Gewählte bzw. ein gewählter mit einfacher Mehrheit abgewählt wird oder ihr bzw. sein Amt niederlegt. Die Amtszeit der/s anderen Gewählten bleibt davon unberührt.
- (4) Der Expertenbeirat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Sitzungen werden von der/m Vorsitzenden des Expertenbeirates geleitet und in Absprache mit dem Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand soll regelmäßig an den Sitzungen des Expertenbeirates teilnehmen.
- (6) Zu den Aufgaben des Expertenbeirates gehören
 - a. die Beratung des Vorstandes in Bezug auf alle für die strategische und operative Entwicklung der Forschungsstelle wesentlichen Fragen,
 - b. der Informations- und Meinungs austausch über alle mit dem Zweck der Forschungsstelle zusammenhängenden Fragen,
 - c. die allgemeine Unterstützung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, soweit die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht hochschul- oder verwaltungsrechtlich allein dem Vorstand bzw. Mitgliedern der Hochschule vorbehalten sind,

d. die aktive Förderung der Zwecke der Forschungsstelle, insbesondere

1. die Initiierung, Förderung und Pflege der Beziehungen der Forschungsstelle zu anderen im Bereich der Mediation, insbesondere der Wirtschaftsmediation, der Konfliktlösung und der Verhandlung tätigen Akteuren auf nationaler und internationaler Ebene,
2. die Mitwirkung bzw. Beteiligung als Referenten, Autoren und (Mit-)Organisatoren von Veranstaltungen, Studien, Veröffentlichungen und Projekten der Forschungsstelle,
3. die aktive Einbringung und gemeinsame Weiterentwicklung fachlich-methodischen Know-hows sowie der Austausch und die Erweiterung des Erfahrungswissens auf den Gebieten der (Wirtschafts-)Mediation, der Konfliktlösung und der Verhandlung,
4. die aktive Einbringung von Kenntnissen und Erfahrungen aus prozessualer und/oder Gremien- und Verbandstätigkeit sowie
5. die Durchführung und Begleitung von (Pilot-)Anwendungen in Ausbildung und Praxis.

(7) Die Mitgliedschaft im Expertenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 5 Berichtspflicht und Evaluierung

- (1) Die Forschungsstelle berichtet dem Präsidium einmal jährlich über die wichtigsten Aktivitäten. Das Präsidium der Technischen Hochschule Köln hat das Recht, sich über die Aktivitäten der Forschungsstelle jederzeit Auskünfte erteilen zu lassen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung obliegt dem Vorstand der Forschungsstelle.
- (2) Die Aktivitäten der Forschungsstelle werden regelmäßig evaluiert.

§ 6 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Sie sind in Textform abzufassen.

§ 7 Inkrafttreten

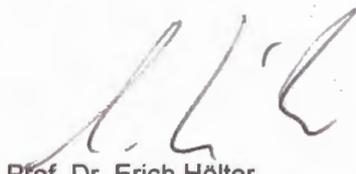
- (1) Diese Satzung tritt am 21. Mai 2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung der Forschungsstelle vom 16. Mai 2019 und des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften vom 21. Mai 2019.

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Köln, den 21. Mai 2019



Prof. Dr. Michael Lorth und Prof. Dr. Ricarda Rolf
(Der Vorstand der Forschungsstelle)



Prof. Dr. Erich Hölter
(Der Dekan der Fakultät für
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften)